Promotionsvereinbarung

zwischen	
Name:	
Vorname:	
geboren am:	
in:	
Nationalität:	
wohnhaft Straße/Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Handynummer:	
- nachfolgend der Doktorand/die Do	ktorandin genannt -
und	
Name:	
Vorname:	
Titel Dienstanschrift:	
Titel	
Titel	
Titel Dienstanschrift:	

- nachfolgend der Betreuer/die Betreuerin genannt -

Inhalt			

§ 1	Vorbemerkung	2
§ 2	Thema des Dissertationsprojekts	
§ 3	Zeitplan und individuelles Studienprogramm	
§ 4	Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 5	Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin	
§ 6	Pflichten des Betreuers/der Betreuerin	
§ 7	Beilegung von Streitfällen	4
§ 8	Laufzeit und Kündigung	
§ 9	Schlussbestimmungen	
§ 10	Anlagenspiegel	
-		

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Der Doktorand /die Doktorandin strebt an, an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (nachfolgend: "HfG Karlsruhe") promoviert zu werden.
- (2) Der Betreuer/die Betreuerin wird das Dissertationsprojekt des Doktoranden/der Doktorandin während der Laufzeit dieser Vereinbarung wissenschaftlich betreuen.
- (3) Der Betreuer/die Betreuerin hat gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin keinen Anspruch auf Vergütung seiner Betreuungstätigkeit oder seiner Aufwände oder Auslagen, die mit der Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin im Zusammenhang stehen.
- (4) Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine erfolgreiche Promotion.

§ 2 Thema des Dissertationsprojekts

(1)	Das The	ma des Dissertationsprojekts lautet:
(2)	Das Diss zen):	sertationsprojekt ist auf folgendem Fachgebiet angesiedelt (Zutreffendes bitte ankreu-
		Kunstwissenschaft; Medientheorie; Philosophie.

§ 3 Zeitplan und individuelles Studienprogramm

- (1) Der Doktorand/die Doktorandin und der Betreuer/die Betreuerin legen bei Abschluss dieser Vereinbarung gemeinsam einen Zeitplan mit Meilensteinen(nachfolgend: "der Meilensteinplan") für die Bearbeitung des Dissertationsprojekts fest. In dem Meilensteinplan sind Termine für Betreuungsgespräche oder Sachstandsberichte festzulegen; alternativ können der Doktorand/die Doktorandin und der Betreuer/die Betreuerin im Meilensteinplan festhalten, innerhalb welcher Zeitabstände sie sich regelmäßig zu einer Besprechung treffen werden. Der Meilensteinplan hat außerdem ein individuell von dem Doktoranden/der Doktorandin zu absolvierendes Studienprogramm zu enthalten.
- (2) Der Meilensteinplan ist nach Ablauf von 3 Jahren gemeinsam vom Doktoranden/von der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin fortzuschreiben. Hierbei sind eine geänderte Lebenssituation und die aktuellen Bedingungen für die Bearbeitung des Dissertationsprojekts zu beachten.
- (3) Der Meilensteinplan und seine Fortschreibungen werden als Anlage *Meilensteinplan* zu dieser Vereinbarung genommen und sind gemeinsam mit dieser Vereinbarung jeweils in Kopie zur Promotionsakte des Doktoranden/der Doktorandin zu reichen.

§ 4 Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Der Betreuer/die Betreuerin führt den Doktoranden/die Doktorandin in das Thema ein und erklärt ihm/ihr alle zur Bearbeitung des Themas erforderlichen Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.
- (2) Wissenschaftliche Arbeit lebt vom Vertrauen darauf, dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ihre Arbeit stets nach bestem Wissen und Gewissen an den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis ausrichten. Der Betreuer/die Betreuerin und der Doktorand/die Doktorandin verpflichten sich, insbesondere folgende grundlegenden Regeln zu beachten und einzuhalten:
 - a) genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Verarbeitung von Informationen;
 - b) Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln;
 - c) keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit anderer, zum Beispiel durch die Weitergabe vertraulich erhaltener Informationen;
 - d) Achtung des geistigen Eigentums;
 - e) Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von anderen; hierzu gehört auch, dass als Autor/-in oder Mitautor/-in einer Veröffentlichung nur genannt werden darf, wer wesentlich zu ihr beigetragen hat und ihren Inhalt verantwortet oder mitverantwortet; so genannte Ehrenautorenschaften sind unzulässig.

§ 5 Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin

- (1) Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich, den Antrag auf Zulassung zur Promotion und auf Annahme als Doktorand/Doktorandin an der HfG Karlsruhe unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Abschluss dieser Vereinbarung zu stellen.
- (2) Will der Doktorand/die Doktorandin das Dissertationsprojekt länger als 1 Jahr ruhen lassen oder ändert sich seine/ihre Lebenssituation so, dass der Fortgang des Dissertationsprojekts wesentlich beeinflusst wird, so teilt er/sie dies dem Betreuer/der Betreuerin unverzüglich mit und legt das weitere Vorgehen schriftlich mit ihm/ihr fest.

§ 6 Pflichten des Betreuers/der Betreuerin

- (1) Der Betreuer/die Betreuerin sorgt dafür, dass das Promotionsvorhaben in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Wird dem Betreuer/der Betreuerin die Begutachtung der erstellten Dissertation im Rahmen des Promotionsverfahrens übertragen, so legt er/sie spätestens vier Monate nach seiner/ihrer Bestellung und Zustellung der Unterlagen sein/ihr schriftliches Gutachten über die Dissertation des Doktoranden/der Doktorandin vor.

§ 7 Beilegung von Streitfällen

Der Doktorand/die Doktorandin und/oder der Betreuer/die Betreuerin werden bei Streitfällen aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder dem Dissertationsprojekt des Doktoranden/der Doktorandin zunächst die hierfür an der HfG Karlsruhe bestellte Ombudsperson anrufen und ersuchen, ein Ombudsverfahren durchzuführen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet automatisch
 - a) wenn
 - i. der Doktorand/die Doktorandin nicht zur Promotion an der HfG Karlsruhe zugelassen und nicht als Doktorand/-in HfG Karlsruhe angenommen wird (vgl. § 4 Abs. 2 Promotionsordnung der HfG Karlsruhe) oder
 - ii. die Zulassung zur Promotion widerrufen worden ist (vgl. § 4 Abs. 5 Promotionsordnung der HfG Karlsruhe) oder
 - iii. die Zulassung des Doktoranden/der Doktorandin zum Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss abgelehnt worden ist (vgl. § 7 Abs. 2 Promotionsordnung der HfG Karlsruhe)

mit dem Tag, an dem die Entscheidung des Promotionsausschusses rechtskräftig ist;

- b) wenn der Doktorand/die Doktorandin das Dissertationsprojekt nicht mehr weiterführen will und er/sie dies dem Betreuer/der Betreuerin schriftlich mitgeteilt hat;
- c) wenn der Betreuer/die Betreuerin des Dissertationsprojekts aus der HfG Karlsruhe ausscheidet und der Betreuer/die Betreuerin den Doktoranden/die Doktorandin nach seinem/ihrem Ausscheiden nicht mehr bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens weiter betreuen kann und dies dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilt;
- d) wenn der Doktorand/die Doktorandin das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet hat (vgl. § 13 Promotionsordnung der HfG Karlsruhe);
- e) mit Abschluss des Promotionsverfahrens am Tag des bestandenen mündlichen Qualifikationsnachweises im Promotionsverfahren. Liegt ein Fall nach § 16 Abs. 4 Promotionsordnung der HfG Karlsruhe vor, wirkt diese Promotionsvereinbarung in Bezug auf die dort genannten beidseitigen Pflichten der Vertragspartner fort.
- (2) Jede Seite kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Doktorand/die Doktorandin den Antrag auf Zulassung zur Promotion und auf Annahme als Doktorand/Doktorandin an der HfG Karlsruhe nicht innerhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Frist stellt oder das Dissertationsprojekt länger als 1 Jahr ruhen lässt oder nicht mehr ernstlich weiterverfolgt.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn der Kündigungsgrund zuvor gerügt, seine Beseitigung binnen angemessener Frist verlangt und die Kündigung angedroht wurde. Seitens des Betreuers/der Betreuerin ist die Kündigung aus wichtigem Grund nur zulässig, wenn sie auch unter Beachtung der Nachteile, die eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses für den Doktoranden/die Doktorandin mit sich bringt, das letzte verbleibende und angemessene Mittel ist.
- (4) Jede Erklärung im Zusammenhang mit einer Kündigung und jede sonstige Erklärung, mit welcher die Beendigung dieser Vereinbarung vorbereitet wird, bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform und ist in Kopie zur Promotionsakte des Doktoranden/der Doktorandin zu reichen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vereinbarung beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Der Doktorand/die Doktorandin und der Betreuer/die Betreuerin haben jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

§ 10 Anlagenspiegel

Zu dieser Promotionsvereinbarung gehören folgende Anlagen:

Name der Anlage	Genaue Bezeich des Dokuments		Datum des Dokuments
Meilensteinplan	des Dokuments	'	
Fortschreibung des			
Meilensteinplans			
	<u> </u>		
, den			, den
,			
Unterschrift		Unterschrift	
Name des Doktoranden/		Name des Betreu	ers/der Betreuerin
der Doktorandin in Druckbuchstabe	n	in Druckbuchstab	